

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1954

Nummer 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 2. 1954, Schutz der trigonometrischen Marksteine bei der Durchführung von Bauvorhaben. S. 337. — RdErl. 11. 2. 1954, Paßwesen; Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe. S. 338. — RdErl. 12. 2. 1954, Ausstellung von Führungszeugnissen bei Eheschließung zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der britischen Besatzungsmacht. S. 339. — RdErl. 15. 2. 1954, Deutsch-niederländisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges. S. 339.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 2. 1954, Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Aussagegenehmigung für Beamte zur Wiederverwendung. S. 340.
- III. Kommunalaufsicht: Bek. 12. 2. 1954, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 341.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 11. 2. 1954, Privilegierung von Schulbesuch und Schulprüfungen gemäß § 129 Abs. 5 und § 133 Abs. 10 GewO. S. 342.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Bek. 12. 2. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnischein-Verordnung. S. 343. — RdErl. 16. 2. 1954, Zur Krankenpflegeverordnung. S. 344.

VII C. Bauaufsicht: Mitt. 15. 2. 1954, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 344.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Schutz der trigonometrischen Marksteine bei der Durchführung von Bauvorhaben

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1954 —
I/23 — 42.67

Durch das Land Nordrhein-Westfalen werden in jedem Jahr erhebliche Mittel für die Wiederherstellung von Vermarkungen trigonometrischer Punkte aufgewendet, weil sie vielfach aus Unkenntnis ihrer Bedeutung oder aus Fahrlässigkeit beim Neubau bzw. bei der Veränderung von Straßen, Wasserläufen, Gasfernleitungen, elektr. Überlandleitungen sowie bei der Errichtung oder Erweiterung sonstiger Bauwerke zerstört werden.

Um künftig solche Zerstörungen zu vermeiden, bitte ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die mit der Planung, Genehmigung und Durchführung solcher Bauvorhaben betrauten Dienststellen, vor Genehmigung oder Inangriffnahme der Bauarbeiten bei der zuständigen Vermessungsdienststelle der Landkreise und der kreisfreien Städte oder bei der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierung festzustellen, ob im Zuge des Bauvorhabens ein trigonometrischer Markstein gefährdet wird. Ggf. ist dem Bauherrn bzw. Bauausführenden unter genauer Bezeichnung der Lage des Marksteins

- a) mitzuteilen, daß die Beseitigung oder Beschädigung trigonometrischer Marksteine nach § 304 StGB unter Strafe gestellt ist und Schadensersatzansprüche gegen den Bauherrn oder Bauausführenden zur Folge hat,
- b) die Auflage zu machen, beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethoven-

straße 27 29, den Antrag auf Verlegung des trigonometrischen Punktes zu stellen.

An die Regierungspräsidenten,

Außenseite Essen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen,
Verwaltungen der Landschaftsverbände (Straßenbauämter),
Gemeinden und Gemeindeverbände,

Nachrichtlich

an alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 337.

1954 S. 338
aufgeh.
1955 S. 1126

Paßwesen;

Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1954 —
I—13—38—11 Nr. 407/53

1954 S. 338
aufgeh.
1955 S. 1204 Nr. 425

Seit dem 1. April 1953 sind alle Rechtsvorschriften, die dem Grundsatz gleichen Rechtes für Mann und Frau (Artikel 3 Abs. 2 GG) widersprechen, außer Kraft getreten. Demnach erwirbt eine Ausländerin seit dem 1. April 1953 durch Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Von der Einziehung und Vorlage ausländischer Reisepässe von weiblichen Personen, die nach dem 1. April 1953 die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen haben oder schließen, ist daher künftig abzusehen.

Siehe hierzu auch meinen RdErl. v. 24. Dezember 1953 (MBl. NW. 1954 S. 21) insbesondere Abs. 6 und 7, in dem allgemein die Auswirkungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts behandelt werden.

Bezug: RdErl. v. 29. 4. 1953 — (MBl. NW. S. 638).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 338.

**Ausstellung von Führungszeugnissen
bei Eheschließung zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der britischen Besatzungsmacht**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1954 —
I — 13—85 — 1360/52

Mein RdErl. vom 21. Oktober 1947 (GV. NW. S. 201) wird hiermit aufgehoben, nachdem die Besatzungsbehörde mitgeteilt hat, daß sie auf der Bekanntgabe von sämtlichen Vorstrafen in Führungszeugnissen im Falle der Eheschließung zwischen Deutschen und Angehörigen der britischen Besatzungsmacht nicht mehr besteht.

Künftig ist demnach auch in diesen Fällen bei Ausstellung von Führungszeugnissen nach dem RdErl. vom 3. Juni 1940 zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 339.

1954 S. 339 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Deutsch-niederländisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1954 —
I — 13 — 38 — 24 Nr. 515/52

Zwischen der Deutschen Bundesregierung und der Niederländischen Regierung ist folgendes Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden:

1. Deutsche und niederländische Staatsangehörige, gleich welches ihr Herkunftsland ist, können sich ungehindert in das Gebiet der Bundesrepublik oder in das Staatsgebiet der Niederlande in Europa begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher ein Visum zu beschaffen. Voraussetzung dabei ist, daß sie Inhaber eines gültigen, durch die Niederländische Regierung oder die Bundesregierung ausgestellten Passes, Sammelpasses oder Seefahrtbuches sind und die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts nach dem jeweiligen Grenzübergang 3 Monate nicht überschreitet.
2. Deutsche und niederländische Staatsangehörige unterliegen während ihres Aufenthaltes in dem Gebiet der Bundesrepublik bzw. dem der Niederlande in Europa den dort geltenden allgemeinen Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr bzw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.
3. Auf deutsche und auf niederländische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet der Bundesrepublik bzw. das Staatsgebiet der Niederlande in Europa mit der Absicht, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten oder einen Beruf oder eine sonstige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, begeben wollen, findet Ziff. 1 keine Anwendung.
4. Dieses Abkommen wird an dem Tage in Kraft treten, an dem die Niederländische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß sie die verfassungsmäßig vorgeschriebene Zustimmung erhalten hat.
5. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorübergehend außer Kraft setzen. Die Außerkraftsetzung muß der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege bekanntgegeben werden.
6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Deutsche Bundesregierung gegenüber der Niederländischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
7. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen."

Das Abkommen ist am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang hiermit teile ich mit, daß sowohl nach den deutschen als auch nach den niederländischen Vorschriften das Seefahrtbuch nur dann als ausreichender Ausweis anzusehen ist, wenn die Inhaber zugleich im Besitz einer Erklärung der betreffenden Reederei sind, daß sie sich unverzüglich an Bord eines in einem deutschen bzw. niederländischen Seehafen befindlichen Schiffes zu begeben haben, für das sie gemustert sind bzw. noch gemustert werden. In der genannten Erklärung muß zugleich der Name des Schiffes angegeben sein.

Falls niederländische Seeleute für andere Zwecke nach der Bundesrepublik Deutschland zu reisen wünschen, müssen sie ebenso wie die übrigen niederländischen Staatsangehörigen im Besitz eines gültigen Passes sein. Das gleiche gilt für deutsche Seeleute, die sich für andere Zwecke nach den Niederlanden zu begeben wünschen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 339.

II. Personalangelegenheiten

**Gesetz zu Artikel 131 GG;
hier: Aussagegenehmigung für Beamte zur Wiederverwendung**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1954 —
II B 3a — II B 2 — 25.117.24 — 8013/54

Nach § 61 des Bundesbeamten Gesetzes darf ein Beamter oder ehemaliger Beamter über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten ohne Genehmigung nur dann vor Gericht oder außergerichtlich aussagen, wenn es sich um Mitteilungen oder Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtentverhältnis bendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

Gemäß § 60 Abs. 2 des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) bestimmt bei Beamten z. Wv., die zum Personenkreis des Kapitels I des Ges. z. Art. 131 GG gehören, die oberste Dienstbehörde den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

Wer im Lande Nordrhein-Westfalen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 ist, ergibt sich aus § 1 der Rechtsverordnung vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129). Soweit ich selbst oberste Dienstbehörde bin, werde ich die Befugnisse nach § 60 Abs. 2 a. a. O. auf die Regierungspräsidenten durch besondere Verordnung, die demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden wird, delegieren. Solange die anderen zuständigen obersten Dienstbehörden eine entsprechende Regelung nicht getroffen haben, sind sie selbst für die Erteilung der Aussagegenehmigungen gemäß § 61 des Bundesbeamten Gesetzes zuständig.

Für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, die zum Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG gehören, findet § 8 Abs. 2 des im Lande Nordrhein-Westfalen als Landesrecht weitergeltenden Deutschen Beamten Gesetzes Anwendung.

Die Aussagegenehmigung ist in diesen Fällen durch die oberste Behörde des Dienstherrn zu erteilen. Sie wird, soweit das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr in Frage kommt, durch die zuständige oberste Landesbehörde erteilt.

Meinen RdErl. v. 17. Dezember 1952 — II B 3a/25.117.24 — 10227/52 — (MBl. NW. 1953 S. 43) hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 340.

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1954 —
III A 35/245 — 225/54

Nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte sind bei der jeweils zuständigen Zentralprüfstelle nach den Normvorschriften geprüft worden.

1. a) Feuerlöschschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- nummer:
1	Fa. Walraf Textilwerke Rheydt (Rhld.)	B 75 mm Ø, roh, rundgewebt	348
		C 52 mm Ø, roh, rundgewebt	349
		B 75 mm Ø, gummierter, rundgewebt	354
		B 75 mm Ø, gummierter, rundgewebt	355
2	Fa. Seyboth & Co. Regensburg (Donau)	B 75 mm Ø, roh, rundgewebt	352
		C 52 mm Ø, roh, rundgewebt	353

b) Hinweis

Der in meiner Bekanntmachung vom 15. Januar 1953 — III C 245 — (MBI. NW. S. 113) unter laufende Nummer 12 — Firma Walraf, Textilwerke, Rheydt (Rhld.) — aufgeführte Feuerlöschschläuch C 52 mm Ø, gummierter, flachgewebt, mit der Prüfnummer 245, ist zu streichen und mit der gleichen Prüfnummer unter der Firma Weisbrod & Co., Weinheim (Bergstraße), einzusetzen.

Entsprechend dieser Umstellung ändern sich auch die laufenden Nummern.

2. Tragkraftspritzen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typenschein:
1	Fa. Paul Ludwig Bayreuth	TS 6/6 mit Gutbrod- motor, einstufiger Pumpe und Hand- kolbenpumpe zur Entlüftung	PVR 48/6/53 v. 21. 9. 1953
2	Fa. Maschinen- bau-Aktien- gesellschaft Balcke Frankenthal	TS 4/4 mit Hirth- motor, einstufiger Pumpe und Hand- kolbenpumpe zur Entlüftung TS 8/8 mit Volks- wagenmotor, zwei- stufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 51/9/53 v. 16. 11. 1953 PVR 50/8/53 v. 16. 11. 1953
3	Fa. Meyer- Hagen, G. m. b. H. Hagen (Westf.)	TS 8/8 mit Volks- wagenmotor, zwei- stufiger Pumpe und Wasserringpumpe zur Entlüftung	PVR 49/7/53 v. 16. 11. 1953
4	Fa. Klöckner- Humboldt- Deutz (Magirus) Ulm	TS 8/8 mit Volks- wagenmotor, zwei- stufiger Pumpe und Gasstrahler zur Ent- lüftung	PVR 53/11/53 v. 21. 12. 1953

Die genannten Feuerschutzgeräte entsprechen den Bedingungen der einschlägigen Normblätter und werden in Anwendung der von den Ländern der Bundesrepublik

abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten auch im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C 203 (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen,
Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.).

— MBI. NW. 1954 S. 341.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Privilegierung von Schulbesuch und Schulprüfungen gemäß § 129 Abs. 5 und § 133 Abs. 10 GewO.

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 2. 1954 — I/5 — 031—102

I. Da § 133 Abs. 10 GewO durch § 122 HwO vom 17. September 1953 aufgehoben ist, sind Privilegierungen im Sinne des § 133 Abs. 10 nicht mehr zulässig. Gemäß § 117 HwO sind die nach Maßgabe des § 133 Abs. 10 GewO ausgesprochenen Privilegierungen mit Inkrafttreten der HwO unwirksam geworden. Ich weise deshalb darauf hin, daß die von mir auf Grund des § 133 Abs. 10 a. a. O. ausgesprochenen Privilegierungen nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen, und zwar die Privilegierungen der Abschlußprüfungen

1. der Meisterschule für das Mechaniker- und Kraftfahrzeughandwerk in Bielefeld (GV. NW. 1952 S. 264),
2. der bei der Staatlichen Ingenieurschule in Köln für das Installateurhandwerk (Gas- und Wasserinstallateure), für das Elektro-Installateur-Handwerk und für das Landmaschinenhandwerk eingerichteten viermonatigen Meisterkurse (GV. NW. 1952 S. 264),
3. der Staatlich anerkannten Optikerfachschule in Köln (GV. NW. 1953 S. 211).

Diese Abschlußprüfungen dürfen nicht mehr als theoretischer Teil der Meisterprüfung anerkannt werden. Meisterprüfungsanwärter, die diese Abschlußprüfungen bereits bestanden haben, müssen trotzdem die gesamte Meisterprüfung ablegen. Desgleichen entfallen alle vom früheren Preußischen Handelsminister auf Grund von § 133 Abs. 10 GewO ausgesprochenen Privilegierungen.

II. Durch § 122 HwO sind auch die Bestimmungen der §§ 129 Abs. 5 und 131 Abs. 2 GewO aufgehoben worden. Die Bestimmung des § 131 Abs. 2 ist jedoch in § 40 HwO wiedergekehrt. Sie gibt der obersten Landesbehörde die Befugnis, Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten oder gewerblichen Unterrichtsanstalten die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beizulegen. Diese Befugnis ist gegenüber der früher in § 129 Abs. 5 GewO gegebenen Befugnis, den Besuch von Lehrwerkstätten oder gewerblichen Unterrichtsanstalten als Ersatz für die Meisterlehre anzuerkennen, die weitergehende, denn die Gleichstellung eines Prüfungszeugnisses mit dem Gesellenprüfungszeugnis umfaßt notwendigerweise gleichzeitig die Gleichstellung der zum Erwerb dieses Zeugnisses führenden Ausbildung mit der Meisterlehre. Daher muß die früher in § 129 Abs. 5 gegebene Befugnis, obwohl sie heute nicht mehr ausdrücklich festgelegt ist, als in der Befugnis des § 40 HwO enthalten und deshalb als weiterbestehend angesehen werden, so daß auch die auf § 129 Abs. 5 GewO beruhenden Privilegierungen nicht unwirksam geworden sind, insbesondere da neben der Anerkennung von Prüfungszeugnissen auch die Anerkennung von Ausbildungszeiten, wie sich aus § 31 Abs. 3 Satz 2 HwO ergibt, grundsätzlich durch das Gesetz nicht ausgeschlossen wird. Die von mir nach Maßgabe des § 129 Abs. 5 ausgesprochenen Privilegierungen kommen daher weiterhin zur Anwendung, und zwar die Privilegierungen des Besuchs

1. der Staatlichen Fachschule für Glasveredlung in Rheinbach, Kreis Bonn (GV. NW. 1952 S. 264),
2. der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld (GV. NW. 1952 S. 264),
3. der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen (GV. NW. 1953 S. 235),
4. der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn (GV. NW. 1953 S. 245),
5. der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt (GV. NW. I 1953 S. 313),
6. der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Wuppertal-Barmen (GV. NW. I 1953 S. 313),
7. der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Dortmund-Marten (GV. NW. I 1953 S. 313),
8. der Städtischen Mädchenberufs- und Fachschule in Bielefeld (GV. NW. I 1953 S. 313).

Ich bitte die zuständigen Regierungspräsidenten um Unterrichtung der betroffenen Schulen und die zuständigen Handwerkskammern um Unterrichtung der betroffenen Prüfungsausschüsse.

An die Regierungspräsidenten,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
Düsseldorf,
die Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld,
Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster.
— MBl. NW. 1954 S. 342.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenz-Verordnung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 12. 2. 1954 — II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. Jahr:	Aussteller:
Ferdinand Zilgen, Ettringen,	B Nr. 10/53 vom 30. 9. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Krs. Mayen, Alte Schulstr. 248	C Nr. 14/53 vom 3. 11. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Rudolf Müller, Weitershain, Krs. Gießen, Friedhofstr. 71	B Nr. 53/52 vom 19. 12. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
H. Nießen, Breinig, Am Bahnhof	C Nr. 5/53 vom 9. 5. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Rudolf Zink, Hahn, Dorfstr. 18	B Nr. 29/52 vom 12. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Nolting, Löhne-Kgl. Nr. 431, Krs. Herford	B Nr. 15/52 vom 1. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Budde, Schnathorst Nr. 3, über Löhne (Westf.)	C Nr. 4/52 vom 1. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden
August Brink, Unterlübbe Nr. 73, Krs. Minden		

— MBl. NW. 1954 S. 343.

Zur Krankenpflegeverordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 16. 2. 1954 — III A/1 — 18/0

Mir ist vorgetragen worden, daß die Zulassung zu einer Krankenpflegeschule auch dann von einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wird, wenn die nach § 7 Abs. 4 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) geforderte einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit im elterlichen Haushalt abgeleistet wird.

Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht. Die Begriffe „eigene“ oder „fremde Familie“ sind nach der Fassung des § 7 Abs. 4 gleichwertig. Diejenigen Bewerberinnen also, die ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit im elterlichen Haushalt abgeleistet haben, können ohne besondere Genehmigung zur Krankenpflegeschule zugelassen werden.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 344.

VII C. Bauaufsicht

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 15. 2. 1954 — VII C 4 — 2.214 Nr. 389/54

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen — Reihe D — erscheint demnächst das

Heft 16

„Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von Zentralwaschanlagen und Einzelwaschküchen“

mit etwa 64 Seiten. Dieses Heft enthält folgende Berichte über fachwissenschaftliche Untersuchungen an Waschanlagen und Waschküchen:

1. „Aufgaben und Ziele der Wäschereiforschung im Wohnungs- und Siedlungswesen“ von Oberregierungsbaurat i. R. Dipl.-Ing. Kurt Weber,
2. „Die Wirtschaftlichkeit von Zentralwaschanlagen“, Bericht der Arbeitsgruppe Theodora Meyer-Köring, Dipl.-Ing. Walter Knies, Hans Lach und Dr.-Ing. Werner Tesch,
3. „Hauswaschküchen mit neuzeitlicher Maschinenausstattung zur Selbstbedienung“ von Dipl.-Ing. Max Haußchild.

Bei Bestellung bis zum 28. Februar 1954 kann das Heft bei der Bautechnischen Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen — Dokumentationsstelle für das gesamte Bauwesen —, Stuttgart-O, Poststraße 15 (Berg), zum Preise von 4,15 DM zuzüglich Porto bezogen werden.

Bestellungen nach dem 28. Februar 1954 sind an die Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart-O, Pfizerstraße 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann 6,30 DM zuzüglich Porto.

— MBl. NW. 1954 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.